

Motion Fraktion SP/JUSO (Nora Krummen/Ingrid Kissling-Näf/Benno Frau-chiger, SP): CO₂-Neutralität bis 2030; Abschreibung Punkt 1b und 1c

Am 6. Juni 2019 hat der Stadtrat Punkt 1a der Dringlichen Motion Fraktion SP/JUSO in ein Postulat umgewandelt, die Punkte 1b und 1c erheblich erklärt und die Punkte 2 bis 7 als Richtlinie erheblich erklärt. Mit SRB 2021-396 vom 9. Dezember 2021 hat der Stadtrat einer Fristverlängerung für die Punkte 1b und 1c bis 31. Juli 2022 zugestimmt.

Die globalen Klimastreiks der Jugendlichen zeigen deutlich, dass die junge Generation mehr von der Politik im Bereich des Klimaschutzes erwartet. Und alle Streikenden haben Recht: Es muss dringend etwas unternommen werden, und den Worten müssen Taten folgen. Vorbei ist die Zeit der ewigen Diskussionen und Klimagipfel mit nur minimalsten Erfolgen. Wenn im globalen Kontext nichts erreicht wird, muss die Aktion im Kleinen und Lokalen beginnen. So haben auch die Klimastreiks mit einer einzelnen schwedischen Schülerin begonnen und als Folge gehen mittlerweile allein in der Stadt Bern gegen 10'000 Menschen auf die Strasse. Wir haben nur diese eine Erde und wenn wir so weitermachen, dann wird das Leben, wie wir es kennen, schon bald nicht mehr möglich sein. Wir alle tragen die Verantwortung dafür, dass künftige Generationen auch in 200 Jahren gut auf der Erde leben können. Übergeordnetes Ziel bleibt die Vorgabe des Klimaschutz-Übereinkommens von Paris, das einen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2°C bzw. 1.5°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzen möchte. Dies ist in Artikel 8 der Gemeindeordnung festgehalten. Dieser hält fest, dass die Stadt Sorge zu den natürlichen Lebensgrundlagen trägt und die Belastung der Umwelt durch staatliche und private Tätigkeiten so gering wie möglich gehalten werden soll. Weiter behält sich der aktuelle Energierichtplan vor, bis 2035 den erneuerbaren Anteil bei der Wärme auf 70 und beim Strom auf 80 Prozent zu steigern.

Momentan ist die Stadt Bern weit von einer netto Null CO₂-Bilanz oder der 2000 Watt-Gesellschaft entfernt. So erfüllt beispielsweise nur die Überbauung Stöckacker Süd die Vorgaben der 2000 Watt-Gesellschaft und der jährliche CO₂ Ausstoss pro Kopf liegt bei 5.9 Tonnen.

Es wird zwar viel über den Klimaschutz diskutiert, und es ist mittlerweile breit anerkannt, dass ein grosser Handlungsbedarf besteht. Trotzdem ist es bisher nicht gelungen den CO₂-Ausstoss ausreichend zu senken oder schon nur die Kriterien der 2000 Watt-Gesellschaft zu erfüllen. Deshalb wird der Gemeinderat aufgefordert:

1. Eine überarbeitete Version von Art. 8 der Gemeindeordnung als übergeordnetes Ziel vorzulegen, der:
 - a. eine Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnenden und Jahr auf netto Null bis 2030 vorsieht,
 - b. den Vorrang des Klimaschutzes vor anderen städtischen Aufgaben festhält,
 - c. definiert, dass alle Massnahmen sozialverträglich umgesetzt werden müssen.
2. Der Gemeinderat erstellt laufend eine Klimabilanz, welche sämtliche direkten privaten und öffentlichen CO₂-Emissionen auf Gemeindegebiet umfasst, detailliert nach Verursacherkategorien (Verkehr, Gebäude, Industrie und Gewerbe, mobile Geräte, Baustellenmaschinen, Gartengeräte etc.)
3. Der Gemeinderat nimmt unverzüglich eine Überarbeitung der Energie- und Klimastrategie vor, mit folgendem Ziel: Basierend auf der Klimabilanz bis 2030 die CO₂-Emission aus fossilen Brenn- und Treibstoffen auf dem Gemeindegebiet auf netto Null zu reduzieren.
4. Der Gemeinderat legt einen Energierichtplan vor, welcher gänzlich auf die Verwendung von fossilen Brennstoffen verzichtet.
5. Der Gemeinderat erarbeitet verschiedene Varianten einer Roadmap ähnlich der Roadmap 2000 Watt-Gesellschaft der Stadt Zürich; darin enthalten sind konkrete Massnahmen mit de-

nen die Ziele des neuen Art. 8 der Gemeindeordnung und der überarbeiteten Energie- und Klimastrategie erreicht werden können. Er bezeichnet und terminiert in jeder Variante:

- a. die nötigen Massnahmen und die zuständigen Beschlussinstanzen (Gemeinde, Kanton, Bund). Wo die Kompetenz bei einem übergeordneten Organ liegt, bezeichnet er die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Bern;
 - b. Kostenschätzungen für die nötigen öffentlichen und privaten Investitionen;
 - c. Schätzungen für die öffentlichen und privaten Kosteneinsparungen durch Verzicht auf Erneuerung und Betrieb von bestehender Infrastruktur zur Nutzung von fossilen Brenn- und Treibstoffen.
6. Der Gemeinderat setzt sich bei Bund und Kanton für die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen zur Erreichung des netto Null CO₂-Ausstosses pro Kopf ein.
 7. Der Gemeinderat macht sich bei umliegenden Gemeinden für die Verankerung derselben Ziele stark und streben an, sich mit diesen zu vernetzen und zu koordinieren, damit bis 2030 netto Null CO₂-Emissionen in der Agglomeration erreicht werden können. Denkbar wäre auch die gemeinsame Erarbeitung einer Roadmap zur Reduktion der Treibhausgase.

Bern, 28. März 2019

Erstunterzeichnende: Nora Kruppen, Ingrid Kissling-Näf, Benno Frauchiger

Mitunterzeichnende: Timur Akçasayar, Edith Siegenthaler, Bernadette Häfliger, Michael Sutter, Lena Sorg, Marieke Kruit, Ladina Kirchen Abegg, Fuat Köçer, Ayse Turgul, Laura Binz, Katharina Altas, Peter Marbet, Lisa Witzig, Johannes Wartenweiler, Patrizia Mordini, Yasemin Cevik, Barbara Nyffeler

Bericht des Gemeinderats

Der vorliegende Bericht des Gemeinderats behandelt die Punkte 1b und 1c der titelerwähnten Motion, welche in einem überarbeiteten Artikel 8 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) den Vorrang des Klimaschutzes vor anderen städtischen Aufgaben festhalten und definieren will, dass alle Massnahmen sozialverträglich umgesetzt werden müssen. Die Forderungen der Punkte 1b und 1c haben einen engen Zusammenhang mit der Rahmenstrategie Nachhaltige Entwicklung (RAN 2030) und dem Klimareglement (KR) der Stadt Bern.

Der Gemeinderat hat die **Rahmenstrategie Nachhaltige Entwicklung** der Stadt Bern mit Beschluss vom 30. Juni 2021 verabschiedet. Gleichzeitig mit der Verabschiedung der RAN 2030 hat der Gemeinderat die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) mit der Koordination der Steuerungsgruppe der Rahmenstrategie beauftragt. Mit gleichem Beschluss hat er die Direktion SUE in Verbindung mit allen anderen Direktionen beauftragt, dem Gemeinderat bis Ende Februar 2022 die Strukturen für die Umsetzung der Rahmenstrategie zu unterbreiten. Zur Umsetzung der RAN 2030 wurden vom Gemeinderat verschiedene Gremien eingesetzt.

Die Rahmenstrategie Nachhaltige Entwicklung orientiert sich am Drei-Dimensionen-Konzept der nachhaltigen Entwicklung: Nachhaltig ist eine Entwicklung dann, wenn sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sichert (ökonomische Dimension), das menschliche Wohlbefinden und die soziale Gerechtigkeit stärkt (gesellschaftliche Dimension) sowie zur Sicherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanzen beiträgt (ökologische Dimension). Der globale Referenzrahmen für die nachhaltige Entwicklung, an dem sich die Stadt Bern orientiert, sind die übergeordneten Leitprinzipien der Agenda 2030 und die 17 Sustainable Development Goals der UNO (SDG). Die Stadt Bern hat entlang der SDG eigene Nachhaltigkeitsziele formuliert, die den kulturellen Kontext der Schweiz, die besonderen Herausforderungen in Bern wie auch den Handlungsspielraum der Stadt berücksichtigen.

In der RAN 2030 werden die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gleichwertig behandelt. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen müssen berücksichtigt und allen Menschen das gleiche Recht auf die Nutzung der vorhandenen Ressourcen zugestanden werden. Mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung verpflichtet sich Bern, wirtschaftliche, ökologische und soziale Anliegen grundsätzlich gleichberechtigt zu berücksichtigen. Dies bedingt, dass Zielkonflikte aufgezeigt, diskutiert und wenn immer möglich gelöst werden.

Die Definition der Nachhaltigkeit gemäss der RAN 2030 führt zu einem Zielkonflikt mit Artikel 8, Absatz 1 der geltenden Gemeindeordnung. Diese sieht vor, Umweltschutzaspekte bei Zielkonflikten hinsichtlich der Erfüllung der Nachhaltigkeit zu bevorzugen: (...) *Bei Gleichwertigkeit der Interessen hat die Erfüllung dieser Aufgabe Vorrang vor anderen städtischen Aufgaben.* Ebenso führt die Definition der Nachhaltigkeit gemäss der RAN 2030 zu einem Zielkonflikt mit Punkt 1c der vorliegenden Motion.

Aufgelöst wird dieser Zielkonflikt mit Artikel 3 des **Klimareglements**. Dieses wurde vom Stadtrat mit SRB 2022-122 vom 17. März 2022 erlassen. Der Gemeinderat wird das Klimareglement voraussichtlich auf den 1. September 2022 in Kraft setzen. In Artikel 3, Interessenabwägung, wird festgehalten, dass die Klimaschutzmassnahmen bei Gleichwertigkeit der öffentlichen Interessen Vorrang haben und dass für die Zielerreichung bei Vorliegen mehrerer Massnahmen die sozialverträglichste zu wählen ist. Damit werden auch mit dem Klimareglement die Anliegen der Punkte 1b und 1c umgesetzt.

Die Interessenabwägung in Artikel 3 des Klimareglements ist verbindlich und setzt mit einer griffigen Vorgabe die Forderung der Motion in den Punkten 1b und 1c um, weshalb eine Anpassung von Artikel 8 der Gemeindeordnung keinen Mehrwert hinsichtlich des Umgangs mit der Interessenabwägung bringt.

Abschreibung von Punkt 1b und 1c:

Mit der Definition der Nachhaltigkeit gemäss der RAN 2030 als Arbeitsmaxime sowie der Interessenabwägung in Artikel 3 des Klimareglements sind die Grundlagen für die Erfüllung der Anliegen der Punkte 1b und 1c der vorliegenden Motion erarbeitet und vom Gemeinderat, beziehungsweise vom Stadtrat, verabschiedet worden. Dies bedeutet, dass die Anliegen von Punkt 1b und 1c der Motion bereits zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt sind und auch angewandt werden müssen. Der Gemeinderat beantragt daher die Abschreibung der Punkte 1b und 1c der vorliegenden Motion.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1b und 1c der erheblich erklärte Motion abzuschreiben.

Bern, 6. Juli 2022

Der Gemeinderat